

Neuausweisung des LSG „Windberg“

Ihre Zeichen: 13.121-364

Durch die Verordnung soll die Schutzgebietsausweisung von 1960 aktualisiert werden. Dadurch wird mehr Rechtssicherheit geschaffen. Insofern wird die Neuausweisung begrüßt. Durch das LSG wird eine Arrondierung des NSG „Windberg Freital“ sowie ein Biotopverbund zum LSG „Poisenwald“ erreicht.

Die Grenzen des LSG entsprechen nicht vollständig den Grenzen des 1960 ausgewiesenen LSG. Gegen diese Änderungen erheben wir im Interesse einer zügigen Unterschutzstellung keine Bedenken.

Die **Verbote in § 4** orientieren sich am Gesetzestext. Hier wäre es denkbar, die Verbote noch weiter zu präzisieren (z. B. Verbot von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen).

Die **Erlaubnisvorbehalte in § 5** sind recht weit gefasst. Die Anlage von Flugplätzen oder Kleingärten sind nach unserer Auffassung so stark landschaftsverändernde Maßnahmen, dass diese nicht nur genehmigungspflichtig sein sollten, sondern unter die Verbote § 5 fallen sollten.

In **§ 6** wird die ordnungsgemäße, umweltgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich für zulässig erklärt. Nach unserer Auffassung sollte dies nicht für den Anbau fremdländischer Baumarten und Kahlschläge über 0,25 ha gelten.

Ein zügiges Inkrafttreten der Verordnung wird von uns unterstützt.